

909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Konzertierungsabkommen Gemeinschaft-COST über eine konzertierte Aktion auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung (COST-Aktion 13) samt Anhängen und Anlage zu Anhang C

**KONZERTIERUNGSABKOMMEN
GEMEINSCHAFT – COST ÜBER EINE
KONZERTIERTE AKTION AUF DEM
GEBIET DER KÜNSTLICHEN INTELLI-
GENZ UND DER MUSTERERKEN-
NUNG (COST-AKTION 13)**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“
genannt,

FINNLAND, JUGOSLAWIEN, NORWEGEN,
ÖSTERREICH, SCHWEDEN und die
SCHWEIZ, nachstehend „beteiligte Nichtmitglied-
staaten“ genannt –

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER
GRÜNDE:

Mit Beschluß vom 11. September 1979 hat der
Rat der Europäischen Gemeinschaften ein Vierjah-
resprogramm zur Entwicklung der Datenverarbei-
tung festgelegt.

Mit Beschluß vom 22. November 1984 hat der
Rat das mit seinem Beschluß vom 11. September
1979 festgelegte Programm geändert; die geän-
derte Fassung enthält eine konzertierte Aktion auf
dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der
Mustererkennung, nachstehend „COST-Aktion
13“ genannt.

Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die betei-
ligten Nichtmitgliedstaaten, zusammen nachste-
hend „Staaten“ genannt, und die Gemeinschaft
beabsichtigen, im Rahmen der Vorschriften und
Verfahren ihrer einzelstaatlichen Programme die in
Anhang A genannten Forschungsarbeiten durchzu-
führen, und sind gewillt, diese in einen Konzerti-
erungsprozeß einzubeziehen, der nach ihrer Ansicht
allen Beteiligten Vorteile bringen wird.

Die Durchführung der in der konzertierten
Aktion vorgesehenen Forschungsarbeiten erfordert
seitens der Staaten und der Gemeinschaft einen
finanziellen Aufwand von rund 15 Millionen ECU

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die beteiligten Nichtmit-
gliedstaaten, nachstehend „Vertragsparteien“
genannt, beteiligen sich für einen Zeitraum bis zum
21. November 1986 an einer konzertierten Aktion
auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der
Mustererkennung.

Diese Aktion ist in Anhang A im einzelnen
beschrieben.

Die Staaten bleiben voll für die in ihren jeweili-
gen nationalen Instituten und Gremien durchge-
führten Forschungsarbeiten verantwortlich; ausge-
nommen hiervon sind Forschungsarbeiten, die mit
der Kommission der Europäischen Gemeinschaf-
ten, nachstehend „Kommission“ genannt, im Wege
von Forschungsverträgen durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Konzertation zwischen den Vertragsparteien
wird im Rahmen eines Konzertationsausschusses
Gemeinschaft – COST, nachstehend „Ausschuß“
genannt, durchgeführt.

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.
Seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kom-
mission wahrgenommen.

Mandat und Zusammensetzung des Ausschusses
sind in Anhang B festgelegt.

Die Struktur des Ausschusses kann von den Ver-
tragsparteien geändert werden.

Artikel 3

Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Effi-
zienz bei der Durchführung der konzertierten
Aktion kann die Kommission im Einvernehmen mit
den im Ausschuß vertretenen Delegierten der betei-
ligten Nichtmitgliedstaaten einen Projektleiter
ernennen.

Artikel 4

Die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien zu den Koordinationskosten werden für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Zeitraum wie folgt veranschlagt:

- 1 300 000 ECU für die Gemeinschaft,
- 50 000 ECU für Finnland,
- 58 000 ECU für Jugoslawien,
- 53 000 ECU für Norwegen,
- 57 000 ECU für Österreich,
- 70 000 ECU für Schweden,
- 70 000 ECU für die Schweiz.

Die ECU wird durch die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die gemäß dieser Haushaltsordnung erlassenen Finanzvorschriften definiert.

Die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens sind in Anhang C festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Staaten tauschen im Rahmen des Ausschusses regelmäßig alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung der Forschungsarbeiten aus, die Gegenstand der konzertierten Aktion sind. Sie bemühen sich ferner, Informationen über ähnliche von anderen Gremien geplante oder durchgeführte Forschungsarbeiten zu liefern. Alle Informationen werden vertraulich behandelt, wenn der Staat, der sie erteilt hat, dies verlangt.

(2) Im Einvernehmen mit dem Ausschuss arbeitet die Kommission anhand der ihr gelieferten Informationen jährliche Tätigkeitsberichte aus und übermittelt diese den Staaten.

(3) Am Ende des Konzertationszeitraumes übermittelt die Kommission im Einvernehmen mit dem Ausschuss den Staaten einen zusammenfassenden Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse der Aktion. Diesen Bericht veröffentlicht sie spätestens sechs Monate nach seiner Übermittlung, sofern kein Staat dagegen Einspruch erhebt. In diesem Fall wird der Bericht vertraulich behandelt und auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Ausschuss nur an Einrichtungen und Unternehmen verteilt, deren Forschung oder Produktion den Zugang zu den Forschungsergebnissen der Aktion rechtfertigt.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien teilen nach Unterzeichnung dieses Abkommens dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren internen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommens erforderlich sind.

(2) Für die Vertragsparteien, welche die in Absatz 1 vorgesehene Mitteilung gemacht haben, tritt dieses Abkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Gemeinschaft und mindestens ein beteiligter Nichtmitgliedstaat die Mitteilung gemacht haben.

Für die Vertragsparteien, welche die Mitteilung nach Inkrafttreten dieses Abkommens machen, tritt es am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

Vertragsparteien, welche die Mitteilung zum Zeitpunkt dieses Abkommens nicht gemacht haben, können ab Inkrafttreten dieses Abkommens sechs Monate lang ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

(3) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unterrichtet jede Vertragspartei von den in Absatz 1 vorgesehenen Mitteilungen sowie von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für die Gebiete der teilnehmenden Nichtmitgliedstaaten andererseits.

Artikel 8

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt, das allen Vertragsparteien eine beglaubigte Abschrift übermittelt.

Anhang A

ZIEL DES PROJEKTES

1. Künstliche Intelligenz (KI) und Mustererkennung (ME) sind nunmehr als wichtige Gebiete für die Entwicklung der Informationstechnologie anerkannt. Ihre Bedeutung ist zum Teil auf neue Produkte zurückzuführen, die als Nebenprodukte der KI- und ME-Forschung entstanden sind, wie LISP-Technologie, Expertensysteme, Sprachsynthesatoren usw. Außerdem haben sich die Herausforderungen der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung als ausgezeichnete Antriebskraft für die Förderung der Informationstechnologie erwiesen.

Neuere nationale Programme und das Programm ESPRIT der Europäischen Gemeinschaften haben dieser Entwicklung Rechnung getragen. Die meisten dieser Programme sind industriell ausgerichtet, dh. es wird erwartet, daß dabei in relativ kurzer Zeit neue Produkte entwickelt werden. Die wichtigsten Beteiligten an diesen Vorhaben sind große Industriegesellschaften. Daher besteht Bedarf an einem ergänzenden Aktionsprogramm, das insbesondere der fortgeschrittenen Forschung zugute kommen würde und zur Ausbildung in KI und ME beitragen könnte.

2. Hauptziel des Projekts ist die Schaffung einer Umgebung und von Mechanismen, die

- gemeinsame Forschungsarbeiten im Bereich der KI und ME in Gang setzen und fördern,
- den Gedankenaustausch, die Identifizierung der Probleme und die Harmonisierung von Lösungsstrategien erleichtern,
- die derzeitigen Tätigkeiten auf europäischer Ebene koordinieren,
- aus der Forschung über einschlägige Entwicklungen hervorgegangene mögliche Lösungen auf andere Umgebungen (zB Industrie) übertragen,
- die knappen Ausbildungsressourcen in Europa verstärken,
- Prüfstellen in Europa verstärken,

und zwar durch folgende Aktionen:

- kurz- und längerfristiger Austausch von Forschern,
- Förderung von Arbeitsgruppen und Seminaren zur Problemidentifizierung,
- Förderung gemeinsamer Forschungsvorhaben,
- Förderung von Arbeiten in Form kleiner spezifischer Projekte (Implementierung, Pilotprojekte, Studien usw.),
- Förderung fortgeschrittener Kurse,
- Gewährung von Stipendien, damit Studenten oder erfahrene Personal an gemeinsamen Forschungsvorhaben teilnehmen können,
- Förderung des Einsatzes fortgeschrittener Informationsaustauschsysteme.

3. Technische Ziele

Dieses Programm erstreckt sich auf grundlegende Forschungen im Hinblick auf die Entwicklung fortgeschrittener Werkzeuge der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung. Die einzelnen Bereiche sind Verfahren zum Entwurf von Wissensbasen, verteilte Wissensbasen-Systeme, logische Programmierung und Parallelismus und fortgeschrittene Mustererkennung.

Vorschläge können sich auf folgende Themen beziehen:

- Wissensakquisition und -analyse (ICAI),
- Lernen und induktive Folgerung,
- automatische Programmierung,
- verteilte und gemeinsame Problemlösung,
- Synergismus Mensch — Maschine,
- Entwicklung wirksamer Systeme zur Symbolverarbeitung,
- Parallelismus und Verteilung in logischen Programmierungssystemen,
- nicht monotone Beweisprogramme,
- Schaffung von Schnittstellen zur Verarbeitung auf höherer und niedriger Ebene zum Verstehen von Signalen: zu den Entwicklungsbereichen gehören Verstehen von Sprache, Bild und spezifischen Signalen:
 - Wissensdarstellung und kognitive Modellierung,
 - zielbezogene Merkmalgewinnung unter Verwendung von Syntax und Semantik („Segmentierung durch Erkennung“) mit Nachdruck auf dem Steuerproblem,
- 3-D-Vision und Verstehen der Bewegung (Hardware, Software),
- Architektur und spezifische Hardware zum Signalverstehen mit Nachdruck auf der Abhängigkeit zwischen Algorithmus und Architekturen (Parallelismus).

Anhang B

MANDAT UND ZUSAMMENSETZUNG DES
KONZERTIERUNGS-AUSSCHUSSES
GEMEINSCHAFT — COST „KÜNSTLICHE
INTELLIGENZ UND MUSTERERKEN-
NUNG“

1. Der Ausschuß

1.1. trägt zur optimalen Durchführung der Aktion bei, indem er zu allen Aspekten ihrer Durchführung, vor allem den nachstehend genannten, Stellung nimmt:

- Förderung und Koordination der auf einzelstaatlicher Ebene erfolgenden Tätigkeiten im Rahmen der konzertierten Aktion,
- Festlegung von Forschungsgegenständen von besonderer Bedeutung oder von gemeinsamem Interesse,

- Gewährung finanzieller Hilfe aus dem Koordinationsfond,
- Auswahl von Vertragsnehmern für besondere Aufgaben,
- gegebenenfalls Bestellung des Projektleiters,
- gegebenenfalls Beratung des Projektleiters;

1.2. beurteilt die Ergebnisse der Aktion und zieht daraus Schlußfolgerungen für ihre Anwendung;

1.3. gewährleistet den Informationsaustausch nach Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens.

2. Die Berichte und Stellungnahmen des Ausschusses werden den Staaten zugeleitet.

3. Der Ausschuß setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Kommission, einem Delegierten für jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat, einem Delegierten für jeden Mitgliedstaat als Vertreter seines nationalen Programms und gegebenenfalls dem Projektleiter. Jedes Mitglied des Ausschusses kann Sachverständige hinzuziehen.

Der Ausschuß kann Vertreter der Anwender, der CEPT und der mit Normungstätigkeiten befaßten europäischen Gremien um Stellungnahmen bitten.

Anhang C

FINANZIERUNGSVORSCHRIFTEN

Artikel 1

Diese Vorschriften regeln die finanzielle Durchführung nach Artikel 4 des Abkommens.

Artikel 2

Bei Inkrafttreten des Abkommens richtet die Kommission an jeden beteiligten Nichtmitgliedstaat einen Abruf der Mittel, die den in Artikel 4 des Abkommens festgelegten Beträgen entsprechen.

Der Beitrag wird sowohl in ECU als auch in Landeswährung des jeweiligen beteiligten Nichtmitgliedstaates ausgedrückt; der Wert der ECU ist

in der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften definiert und wird am Tag des Mittelabrufs festgelegt.

Die Gesamtbeiträge umfassen zusätzlich zu den eigentlichen Koordinationskosten die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten des Ausschusses.

Jeder beteiligte Nichtmitgliedstaat überweist seinen Beitrag zu den Koordinationskosten im Rahmen des Abkommens spätestens drei Monate nach erfolgtem Abruf der Mittel durch die Kommission. Bei Verzögerungen in der Zahlung hat der betreffende beteiligte Nichtmitgliedstaat Zinsen zu einem Satz zu zahlen, der dem höchsten Diskontsatz entspricht, welcher am Fälligkeitstag in den Staaten in Kraft ist. Dieser Satz wird für jeden Monat Verzögerung um 0,25 Prozentpunkte erhöht. Der erhöhte Satz wird für den gesamten Zeitraum der Verzögerung angewandt.

Artikel 3

Die von den beteiligten Nichtmitgliedstaaten gezahlten Mittel werden der konzertierten Aktion als Haushaltseinnahmen gutgeschrieben, die in einem Kapitel des Einnahmenansatzes des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan-Kommission) eingesetzt werden.

Artikel 4

Der vorläufige Fälligkeitsplan für die Koordinationskosten nach Artikel 4 des Abkommens ist beigefügt.

Artikel 5

Für die Verwaltung der Mittel findet die geltende Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

Artikel 6

Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird ein Bericht über den Stand der Mittel für die konzertierte Aktion erstellt und den beteiligten Nichtmitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

VORLÄUFIGER FÄLLIGKEITSPLAN FÜR DIE KONZERTIERTE AKTION „KÜNSTLICHE INTELLIGENZ UND MUSTERERKENNUNG (COST-AKTION 13) POSTEN 7702 „GEMEINSCHAFTLICHE AKTIONEN ZUR ENTWICKLUNG DER INFORMATIK“

(in ECU)

	1985		1986		1987		1988		zusammen	
	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE	VE	ZE
1. Ursprünglich geschätzter Gesamtbedarf — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
Insgesamt	1 300 000	350 000	—	400 000	—	350 000	—	200 000	1 300 000	1 300 000
2. Revidierter Ausgabenansatz unter Berücksichtigung des zusätzlichen Mittelbedarfs, der sich aus dem Beitritt beteiligter Nichtmitgliedstaaten ergibt — Ausgaben für die laufende Verwaltung und Verträge	1 300 000	350 000	358 000	520 000	—	470 000	—	318 000	1 658 000	1 658 000
3. Durch Beiträge der beteiligten Nichtmitgliedstaaten zu deckende Differenz zwischen 1 und 2	—	—	358 000	120 000	—	120 000	—	118 000	358 000	358 000

VE = Verpflichtungsermächtigung.
ZE = Zahlungsermächtigung.

909 der Beilagen

5

VORBLATT

Problem und Ziel:

Mit der COST-Aktion 13 sollen europäische Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung initiiert sowie deren Ergebnisse gesammelt und ausgewertet werden, da diese bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt als wichtige Gebiete für die Entwicklung der Informationstechnologie allgemein anerkannt werden. Die Bedeutung der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung ist zum Teil auf neue Produkte zurückzuführen, die als Nebenprodukte der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung-Forschung entstanden sind, wie LISP-Technologie, Expertensysteme, Sprachsynthesatoren usw.

Außerdem haben sich die mit der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung verbundenen Themenkomplexe als ausgezeichnete Antriebskraft für die Förderung der Informationstechnologie erwiesen.

Lösung:

Durch die Beteiligung Österreichs an der gegenständlichen COST-Aktion können rein nationale Forschungs- und Entwicklungsprojekte in sinnvoller Weise ergänzt bzw. erweitert werden und überdies neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der sowohl für die österreichischen Universitäten als auch die Wirtschaft als Hochtechnologie besonders bedeutsamen künstlichen Intelligenz und Mustererkennung gewonnen werden.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Der mit einer österreichischen Teilnahme an der COST-Aktion 13 verbundene finanzielle Aufwand beträgt für die Dauer der Aktion 57 000 ECU (rund 890 000 S), welcher aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aufzubringen ist.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Konzertierungsabkommen Gemeinschaft — COST zur Durchführung der COST-Aktion 13 ist ein Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das Konzertierungsabkommen enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Gemäß seinem Artikel 1 endet die COST-Aktion 13 mit 21. November 1986.

Es ist vorgesehen, daß das genannte Konzertierungsabkommen von den Europäischen Gemeinschaften, Finnland, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz und Spanien unterzeichnet wird.

Mit der gegenständlichen COST-Aktion 13 soll eine europäische Forschungskoooperation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz und der Mustererkennung initiiert werden, um vor allem die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gegenüber Japan sowie den USA zu sichern bzw. zu stärken. Darüber hinaus haben sich die mit der künstlichen Intelligenz und Mustererkennung verwandten Themenkomplexe als ausgezeichnete Antriebskraft für die Förderung der Informationstechnologie erwiesen; auch neuere nationale Programme sowie das ESPRIT-Programm der Europäischen Gemeinschaften haben dieser Entwicklung Rechnung getragen. Weiters ist die Bedeutung der künstlichen Intelligenz sowie Mustererkennung zum Teil auch auf neue Produkte zurückzuführen, die als Nebenprodukte, wie LISP-Technologie, Expertensysteme, Sprachsynthesatoren usw., entstanden sind.

Die Gültigkeit des Konzertierungsabkommens Gemeinschaft — COST zur Durchführung der COST-Aktion 13 endet mit 21. November 1986.

Der mit einer österreichischen Beteiligung verbundene finanzielle Aufwand beträgt für die Dauer der Aktion 57 000 ECU (rund 890 000 S), welche aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aufzubringen sind.

Da innerhalb der vorgesehenen COST-Aktion 13 rein nationale Forschungs- und Entwicklungsprojekte in sinnvoller Weise ergänzt bzw. erweitert werden und überdies neue Impulse auf einem bedeutenden Sektor der Hochtechnologie, nämlich der künstlichen Intelligenz sowie Mustererkennung, erhalten werden, erscheint eine österreichische Beteiligung an der COST-Aktion 13 zweckmäßig.

II. Besonderer Teil

Artikel 1 beinhaltet die Gültigkeitsmodalitäten sowie die Dauer der gegenständlichen Aktion bzw. die innerstaatliche Verantwortlichkeit der einzelnen Teilnehmer.

Artikel 2 legt die Einsetzung eines Konzertierungsausschusses fest.

Artikel 3 legt die Möglichkeit der Ernennung eines Projektleiters fest.

Artikel 4 legt die mit einer Teilnahme an der gegenständlichen Aktion verbundenen finanziellen Aufwendungen fest.

Artikel 5 legt das innerhalb der Aktion vorgesehene Berichtswesen fest.

Artikel 6 legt die Modalitäten des Wirksamwerdens des Konzertierungsabkommens fest.

Artikel 7 legt die Gültigkeitsmodalitäten der Gebiete des Abkommens fest.

Artikel 8 legt die näheren Modalitäten der Hinterlegung des Konzertierungsabkommens fest.

Anhang A definiert die allgemeine bzw. technische Zielsetzung der Aktion.

Anhang B definiert den Aufgabenbereich des Verwaltungsausschusses.

Anhang C

enthält die Vorschriften für die finanzielle Durchführung des Abkommens.

Anlage zu Anhang C

enthält einen vorläufigen Terminplan der Koordinierungskosten für die gegenständliche Aktion.